

16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU zur Vorlage zur Beschlussfassung – Drs. 16/2624 -

Gesetz zur Einführung der integrierten Sekundarschule

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage zur Beschlussfassung - Drs. 16/2624 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel I

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) wird geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In Nr.1 werden a) bis f) neu eingefügt und wie folgt gefasst:

- a) in der Angabe zu § 5 werden die Worte „Öffnung der Schule, Kooperation“ durch die Wörter „Schulkooperation und soziale Netzwerkbildung“ ersetzt.
- b) in der Angabe zu § 10 wird das Wort „Rahmenlehrpläne“ ersetzt durch das Wort „Lehrpläne“.

- c) in der Angabe zu § 11 wird das Wort „Rahmenlehrplan“ ersetzt durch das Wort „Lehrplan“.
- d) in der Angabe zu § 12 wird das Wort „Ethik“ durch die Worte „Fächergruppe Ethik/Philosophie und Religion“ ersetzt.
- e) in der Angaben zu § 13 werden die Worte „Religions- und Weltanschauungsunterricht“ ersetzt durch das Wort „Werteunterricht“
- f) in der Angabe zu § 15 werden die Worte „nichtdeutscher Herkunftssprache“ durch die Worte „mit Sprachförderbedarf“ ersetzt.
- g) der bisherige Buchstabe a) wird g) und in der Angabe wird das Wort „Schularten“ durch das Wort „Bildungsgänge“ ersetzt.
- h) wird neu eingefügt und die Angaben zu § 17 a „Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen“ wird durch den Klammerzusatz„(aufgehoben)“ ersetzt.
- i) der bisherige Buchstabe b) wird i)
- j) der bisherige Buchstabe c) wird j) und in der Angabe zu § 22 wird das Wort „Integrierte Sekundarschule“ durch die Wörter „Kooperative Oberschulen“ ersetzt.
- k) der bisherige Buchstabe d) wird k) und die Angabe zu § 23 „Hauptschule“ wird durch den Klammerzusatz„(aufgehoben)“ ersetzt.
- l) wird neu eingefügt und die Angabe zu § 24 das Wort „Realschule“ durch die Wörter „Mittlerer / M-Bildungsgang“ ersetzt.
- m) wird neu eingefügt und die Angabe zu § 25 werden die Wörter „Verbundene Haupt und Realschule“ durch die Wörter „Praktischer / P-Bildungsgang“ ersetzt.
- n) wird neu eingefügt und in der Angabe zu § 26 wird das Wort „Gymnasium“ durch die Wörter „Gymnasium / G-Bildungsgang“ ersetzt.
- o) der bisherige Buchstabe e) wird o) und in die Angaben zu Teil V Abschnitt II die Wörter „und Wahl der Bildungsgänge“ angefügt.
- p) der bisherige Buchstabe f) wird p)
- q) wird neu eingefügt und die Angaben zu § 74 „Erweiterte Schulleitung“ wird durch den Klammerzusatz„(aufgehoben)“ ersetzt.

2. Artikel I Nummer 2 wird neu eingefügt und § 2 ein neuer Absatz 3 mit folgenden Wortlaut angefügt:

- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der für ihren Bildungsgang gültigen Stundentafel.

3. Artikel I Nummer 2 alt wird 3 neu und § 4 Absatz 1 bis 3 wie folgt gefasst:

- (1) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist auch am Standort der Schule zu verwirklichen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können.
- (2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule das Ziel der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Bildungsgangs erreichen. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengerechtigkeit hergestellt werden. Dabei sollen alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive entwickelt werden. Die interkulturelle Ausrichtung der Schulgestaltung ist grundsätzlich zu berücksichtigen. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.
- (3) Chancengerechtigkeit soll für alle Kinder durch die Wahl der Schulform oder des Bildungsgangs ermöglicht werden und in der Sekundarstufe I durch ein gleich großes Unterrichtsvolumen an allen Lernstandorten verwirklicht werden. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll auf Wunsch der Eltern im gemeinsamen Unterricht erfolgen.

4. Artikel I Nummer 4. wird neu eingefügt und § 5 wird mit neuer Überschrift und den Absätzen 1 bis 6 wie folgt gefasst:

§ 5 Schulkooperation und soziale Netzwerkbildung

- (1) Grundschulen arbeiten mit Kindertageseinrichtungen sowie mit weiterführenden Schulen insbesondere in ihrer Umgebung zusammen und schließen Vereinbarungen über das Verfahren und den Inhalt ihrer Zusammenarbeit. Die Kooperationen dienen der Verbesserung des Übergangs in die Grundschule und in die weiterführende Schule.
- (2) Oberschulen arbeiten mit Grundschulen sowie mit weiterführenden Schulen insbesondere in ihrer Umgebung zusammen und schließen Vereinbarungen über das Verfahren und den Inhalt ihrer Zusammenarbeit. Die Kooperationen dienen der Verbesserung der Übergänge von der Grundschule in die kooperativen Oberschulen und ihrer Bildungsgänge sowie den weiterführenden Schulen.
- (3) Die Schulen arbeiten im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags grundsätzlich mit den Trägern der staatlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.
- (4) Die Schulen sollen dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Kirchen mit ihren Jugendverbänden, Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.
- (5) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.
- (6) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.
- (7) Die Schulen sollen internationale Kontakte in Europa und darüber hinaus herstellen und pflegen.

5. Artikel I Nummer 5. wird neu eingefügt § 6

a) ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(2) Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Gesamtschüler- und Gesamtelternvertretung.“

b) Absatz 2alt wird Absatz 3 neu Satz 1 und 2 werden „die Worte: „öffentliche(n) Schulen“ durch die Worte „staatliche(n) Schulen“ ersetzt.

Diese Änderungsanweisung ist in allen folgenden Paragraphen des Gesetzes aufzunehmen und soweit erforderlich anzupassen.

6. Artikel I Nummer 3 alt wird 6 neu und in § 7 im Absatz 3 ein neuer Satz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Zur personellen Ausstattung einer Schule gehören Lehrkräfte, pädagogische und technische Fachkräfte, Sekretärinnen, Hausmeister und Verwaltungsmitarbeiter.“

7. Artikel I Nummer 4 alt wird 7 neu und in § 8 wird in Absatz 2 eine Nr. 2 neu eingefügt und Absatz 2 wie folgt gefasst:

(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:

1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung;
2. die Form des schulischen Ganztagskonzeptes, die Art der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung sowie die pädagogische Ausgestaltung der berufspraktischen Orientierung,
3. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept,
4. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
5. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst,
6. die verbindlichen Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder und die Form der vertraglichen Vereinbarungen,
7. die Ziele und Qualitätsstandards sowie Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,

8. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
9. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,
10. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget.

8. Artikel I Nummer 8 wird neu eingefügt und in **§ 10**

das Wort „Rahmenlehrpläne“ ersetzt durch das Wort „Lehrpläne“.

Diese Änderungsanweisung ist in allen folgenden Paragraphen des Gesetzes aufzunehmen und soweit erforderlich anzupassen.

9. Artikel I Nummer 9 wird neu eingefügt **§ 12**

a) mit neuer Überschrift:

„§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Fächergruppe Ethik/Philosophie und Religion“

b) und Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Fächergruppe Ethik/Philosophie und Religion ist in der Primarstufe und in den Sekundarstufen I und II der öffentlichen Schulen Wahlpflichtfach. Ziel des Werteunterrichtes dieser beiden Wahlpflichtfächer ist es, die Bereitschaft und Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern, sich mit religiösen und ethischen Grundlagen des individuellen Lebens, des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie mit unterschiedlichen Wert- und Sinnangeboten konstruktiv auseinander zu setzen. Dadurch sollen die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben gewinnen. Im Ethik/Philosophie- und Religionsunterricht sollen Unterrichtseinheiten vorgesehen werden, die eine Kooperation zwischen den beiden Wahlfächern erforderlich machen. Die Erziehungsberechtigten sind vor jedem Schulwechsel rechtzeitig und in geeigneter Weise über Ziele, Inhalte und Formen der beiden Wahlfächer zu informieren.

10. Artikel I Nummer 10. wird neu eingefügt **§ 13** mit neuer Überschrift und den Absätzen 1 bis 6 wie folgt gefasst:

§ 13 Werteunterricht

- (1) Der Ethik-/Philosophieunterricht und der Religionsunterricht sind ordentliche Unterrichtsfächer. Die Schülerinnen und Schüler nehmen wahlweise an einem dieser Unterrichtsfächer teil.
- (2) In diesen Fächern werden den Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlicher Gewichtung religionskundliches Wissen, gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen sowie ein Zugang zu philosophischen und religiösen Fragen vermittelt. Zwischen den eigenständigen Fächern Ethik/Philosophie und Religion findet eine Zusammenarbeit statt. Sie besteht in der Abstimmung von grundlegenden Fragestellungen, dem Austausch von Arbeitsergebnissen, in gemeinsamen Unterrichtsphasen und Projekten sowie in Diskussionen verschiedener Positionen und Ansichten zwischen den Lerngruppen. Die Besonderheit der Fächer sowie die Rechte der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten sind zu wahren. Das Nähere bestimmen die Lehrpläne für den Unterricht und Erziehung.
- (3) Über die Teilnahme wahlweise am Ethik-/Philosophieunterricht oder dem Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern zu. Ein Wechsel soll nur mit Beginn eines neuen Schulhalbjahres erfolgen.
- (4) Ethik-/Philosophieunterricht und Religionsunterricht werden in jedem Schuljahr mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden erteilt. Ausnahmen und abweichende Regelungen für die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen sind möglich und sollen beim Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften vereinbart werden. Die Teilnahme der jeweils angemeldeten Schülerinnen und Schüler ist durch entsprechende Organisation des parallel stattfindenden Unterrichts der beiden Fächer zu gewährleisten. Die Zahl der Unterrichtsstunden in der gleichen Schulart und der gleichen Klassenstufe dürfen sich nicht unterscheiden.
- (5) Das Wahlpflichtfach Ethik/Philosophie wird auf Grundlage des Rahmenlehrplan des Schulversuches Ethik/Philosophie Und der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder den staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften weiterentwickelt. Im Einvernehmen mit den Kirchen erlässt das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung und genehmigt die Lehr- und Lernmittel. Die Kirchen und anerkannten staatlichen Religionsgemeinschaften haben das Recht, die Durchführung des Religionsunterrichts hinsichtlich der Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu überprüfen.

(6) Der Religionsunterricht wird in deutscher Sprache von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre erteilt. Oder von Personen, die die fachliche und pädagogische Eignung durch Prüfungen nachgewiesen haben, die nach § 16a Abs. 1 und 2 des Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 1985 in der jeweils geltenden Fassung als Ersatz für die Erste und Zweite Staatsprüfung anerkannt werden müssen.

11. Artikel I Nummer 5 alt wird 11 neu und § 14 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Teilsatz 3 angefügt:

„damit der Wechsel zwischen den Bildungsgängen möglich ist.“

12. Artikel I Nummer 12 wird neu eingefügt und §15 mit

a) neuer Überschrift wie folgt geändert:

§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf

b) Absatz 1 alt wird gestrichen und Absatz 2 alt wird Absatz 1 neu und wie folgt gefasst:

(1) Die Voraussetzungen für eine Teilnahme am gemeinsamen Unterricht werden durch einen standardisierten verbindlichen Test für alle Schülerinnen und Schüler festgestellt. Der Test wird bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft mit Hilfe standardisierter, wissenschaftlich gesicherter Verfahren durchgeführt. Schülerinnen oder Schüler, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht ohne besondere Förderung nicht ausreichend folgen können werden in besonderen Lerngruppen zusammengefasst, in denen intensiv innerhalb höchstens eines Schuljahres auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird.

c) Absatz 3 alt wird Absatz 2 neu

d) Absatz 4 alt wird Absatz 3 Neu und wie folgt geändert:

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 1,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,

3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.

13. Artikel I Nummer 6 alt wird 13 neu und § 17 mit folgender neuer Überschrift wie folgt geändert:

§ 17 Jahrgangsstufen, Schulstufen und Bildungsgänge

- (1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangsstufen, Schulstufen und Bildungsgängen. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden in der Regel die Primarstufe.(Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.
- (2) Schulstufen sind:
 1. die Grundschule,
 2. die Oberschule als weiterführende allgemeinbildende Schule mit den Bildungsgängen
 - a) Praktischer / P-Bildungsgang,
 - b) Mittlerer / M-Bildungsgang und
 - c) Gymnasium / G-Bildungsgang
 3. als berufliche Schulen
 - a) die Berufsschule,
 - b) die Berufsfachschule,
 - c) die Fachoberschule,
 - d) die Berufsoberschule,
 - e) die Fachschule,
 4. – 5. unverändert.

Grundschulen, Oberschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Oberschulen mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.
- (4) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen die Zweizügigkeit, an den Oberschulen die Dreizügigkeit nicht unterschreiten. Über Ausnahmen, insbesondere zur

Sicherung eines angemessenen Schulwegs entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

14. Artikel I Nummer 7. alt wird 14. neu und § 17a wird wie folgt gefasst:

„§17 a wird aufgehoben“

15. Artikel I Nummer 8 alt wird 15 neu und in § 18 ein neuer Absatz 5 angefügt:

(5) Die Teilnehmer an Schulversuchen müssen sich an den regelmäßigen nationalen und internationalen Vergleichsprüfungen beteiligen. Eine Erreichbarkeit der Anerkennung in den anderen Bundesländern der Abschlüsse Berliner Schülerinnen und Schüler muss gewährleistet sein.

16. Artikel I Nummer 9 alt wird 16 neu und § 19

a) unverändert

b) Nummer b wie folgt gefasst:

aa) Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Grundschulen, kooperative Oberschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sollen als Ganztagschulen organisiert werden. Im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten werden die Ganztagschulen entsprechend ihrer Organisationsform (offene, gebundene, teilgebundene Ganztagschule) ausgestattet. Die Teilnahme am Ganztagsbetrieb ist ohne eine Bedarfsprüfung möglich.

bb) Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Ganztagschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen. Dafür sollen die Ganztagschulen Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Volkshochschulen und den Kirchen mit ihren Jugendverbänden vereinbaren. Sie können Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern einbeziehen. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende

Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.

cc) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

(3) Das Angebot der ergänzenden Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und in der gebundenen Form umfasst ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. Die Aufnahme in gebundene Ganztagschulen der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen. Im Übrigen erhalten die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und einen bestimmten Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

d) Absatz 5 unverändert.

e) Absatz 6 wird gestrichen.

f) der Absatz 7 wird Absatz 6 neu und wie folgt gefasst:

(6) Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf des Kindes gerecht werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Abs. 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhal-

ten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

g) Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1. wird nach dem Wort „Anmeldung“ das Komma und die Wörter „der Bedarfsprüfung“ gestrichen.

bb) in Nummer 4 der Klammerzusatz wie folgt angepasst (Absatz 6 Satz 6),

cc) in Nummer 9 nach dem Wort „jeweils“ die Angabe „22 Kinder“ in „16 Kinder“ geändert und

dd) in Nummer 9 nach dem Wörtern „Personalzuschlägen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe“ die Angabe „b“ durch die Angabe „a“ ersetzt.

17. Artikel I Nummer 10 alt wird 17. neu und § 20 a) bis c) werden neu eingefügt und in § 20 die Absätze 1 bis 3 wie folgt ergänzt:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

In der Regel umfasst die Grundschule die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Schulen mit geeigneten Voraussetzungen können auf Beschluss der Schulkonferenz die Jahrgangsstufen 1 und 2 in einer Schulanfangsphase als pädagogische Einheit organisieren.

b) Absatz 2 werden nach Nummer 4 folgende Sätze angefügt:

Jeder Schulanfänger muss über ausreichende Grundkompetenzen und Sprachkenntnisse verfügen um dem Unterricht folgen zu können. Direkt vor dem Schuleintritt wird daher die Sprachfähigkeit erneut überprüft, bei Defiziten erfolgt eine konzentrierte sprachliche Förderung in einer Sprachförderklasse. Nach dem Bestehen eines quartalsweise durchzuführenden landeseinheitlichen Tests kann der Schüler in die Regelklasse versetzt werden.

c) Absatz 3 wird ein neuer Satz 4 angefügt

„Es wird allen Grundschulen freigestellt, in der Flexiblen Schulanfangsphase jahrgangsübergreifend oder mit anderen verbindlichen pädagogischen Konzepten zu arbeiten.“

d) Nummer 10 a) alt wird 10 d) wie folgt gefasst:

(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können als Ganztagsgrundschulen in offener oder gebundener Form organisiert werden. Die Teilnahme ist ohne eine Bedarfsprüfung möglich. In der Ganztagsgrundschule in offener Form erhalten die Schüle-

rinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Kirchen mit ihren Jugendverbänden sowie Sport- und anderen Vereinen schließen.

e) Nummer 10 b) alt wird 10 e) und der neu eingefügte Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

(7) Grundschulen arbeiten mit Kindertageseinrichtungen sowie mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen insbesondere in ihrer Umgebung zusammen und schließen Vereinbarungen über das Verfahren und den Inhalt ihrer Zusammenarbeit. Die Kooperationen dienen der gemeinsamen Fortbildung, der Verbesserung von Elternbeteiligungsvereinbarungen, der Auswertung der Lernausgangslagenbeurteilung und des Übergangs in die Grundschule bzw. in die weiterführende Schule.

f) Nummer 10 c) alt wird f) neu

g) Nummer 10 d) alt wird g) neu

18. Artikel I Nummer 11 alt wird 18 a) und b) neu und § 21

a) Absatz 1 unverändert.

b) Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sie setzen sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer zentralen Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zusammen.“

19. Artikel I Nummer 12 alt wird 19 neu und § 22 mit neuer Überschrift wie folgt gefasst:

§ 22 Kooperative Oberschulen

(1) Die Bildungsgängen werden in Schulkooperation organisiert, in denen die Schüler zwischen den Bildungsgängen wechseln können. Die kooperierenden Bildungsgänge können an verschiedenen oder einem Standort organisiert werden.

- (2) Gilt der Bildungserfolg im gewählten Bildungsgang als unwahrscheinlich, erfolgt ein verpflichtendes Beratungsgespräch zwischen Schulleitung und Eltern des Schülers, in dem mögliche Fördermaßnahmen oder freiwillige Wechsel des Bildungsganges erörtert werden.

20. Artikel I Nummer 13 alt wird 20 neu und § 23 wie folgt geändert:

„§ 23 wird aufgehoben“.

21. Artikel I Nummer 21 wird neu eingefügt und § 24 mit neuer Überschrift und wie folgt gefasst:

§ 24 Mittlerer / M-Bildungsgang

- (1) Der gesamte M-Bildungsgang wird auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses organisiert und konzipiert. Hierzu werden schwächere Schüler durch individuelle Förderpläne bzw. Förderangebote unterstützt.
- (2) Der M-Bildungsgang führt zum Mittleren Schulabschluss.
- (3) Mit jedem M-Bildungsgang kann vor Ort oder in verbindlichen Kooperationen mit einem Oberstufenzentrum mit einem fortgesetzten Schulbesuch die Fachhochschulreife erworben werden. Daneben sollen grundsätzlich Kooperationen mit Oberstufenzentren aufgebaut werden. In Kooperation mit entsprechenden gymnasialen Bildungsgängen wird die Möglichkeit eines nahtlosen Übergangs in eine Aufbauklasse 11 zum Einstieg in eine gymnasiale Oberstufe garantiert, in der dann die Allgemeine Hochschulreife nach insgesamt 13 Jahren erworben werden kann.

22. Artikel I wird Nummer 22 neu eingefügt und § 25 mit neuer Überschrift und wie folgt gefasst:

§ 25 Praktischer / P-Bildungsgang

- (1) Der P-Bildungsgang ist ein modularisiertes Angebot und verknüpft Praxis und Unterricht.
- (2) Der P-Bildungsgang führt zur Berufsbildungsreife oder erweiterten Berufsbildungsreife. Module und Praktika im Bildungsgang werden mit Zertifikaten beurkundet.
- (3) Die Schüler können in den M-Bildungsgang wechseln. Die P-Bildungsgänge arbeiten mit den Oberstufenzentren zusammen um Übergänge nach der 10. Klasse zu ermöglichen und die Durchlässigkeit zum Mittleren Schulabschluss zu gewährleisten.

23. Artikel I Nummer 14 alt wird 23 neu und § 26

a) die Überschrift neu gefasst:

§ 26 Gymnasium / G-Bildungsgang

b) Absatz 3 wie folgt ergänzt:

(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Abs. 1 vergeben. Das Versetzungszeugnis des Gymnasiums der Jahrgangsstufe 9 ist dem Abschluss der Berufsbildungsreife gleichwertig, wenn der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

24. Artikel I Nummer 15 alt wird 24 neu und § 27 und wie folgt geändert:

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn der äußeren Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. bis 4. unverändert
5. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung der berufspraktischen Qualitätsstandards im Dualen Lernen nach dem Vorbild des „Produktiven Lernens“ oder den Modularen Dualen Qualifikationsmaßnahmen (MDQM),
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
9. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

25. Artikel I Nummer 16 alt wird 25 neu und § 28

a) Absatz 3 wie folgt gefasst:

(3) Abweichend von Absatz 2 gliedert sich die gymnasiale Oberstufe an beruflichen Gymnasien, in eine einjährige Einführungsphase und die sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase (dreijährige Form). An Gymna-

sien kann die Schulaufsichtsbehörde eine Einführungsphase einrichten. Die Einführungsphase dient insbesondere dem Ausgleich von bildungsgangspezifischen Lerndefiziten.

b) Absatz 4 bis 5 werden neu eingefügt:

(4) In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden aufgenommen :

1. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind,
2. Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Schulabschluss erworben haben und wenn nach ihrem Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann.

(5) In die dreijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den Mittleren Schulabschluss erworben haben und bei denen nach Fähigkeiten und Leistungen die Eignung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erwartet werden kann. Schülerinnen und Schüler nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 können in die beruflichen Gymnasien aufgenommen werden.

c) Absatz 4 alt wird 6 Neu

d) Absatz 5 alt wird Absatz 7 neu und wie folgt gefasst:

(7) In Oberstufenzentren soll außerdem eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden, sofern die curricularen Voraussetzungen vorliegen und Unterricht in einem beruflich orientierten Leistungsfach erteilt werden kann.

e) Absatz 6 alt wird 8 Neu

26. Artikel I Nummer 17 alt wird 26 neu und § 29

a) Absatz 3 neu eingefügt:

(3). Für Schülerinnen und Schüler, die nach neun Schuljahren nicht in der allgemeinbildenden Schule verbleiben oder an einem sonderpädagogischen Förderzentrum Förderschwerpunkt „Lernen“ die 9. Klasse erfolgreich durchlaufen haben, werden Lehrgänge im zehnten Schuljahr mit Vollzeitunterricht (berufsbefähigende Lehrgänge) eingerichtet. Diese Lehrgänge sollen die Allgemeinbildung erweitern und auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit vorbereiten; die berufsvorbereitenden Ziele der Lehrgänge werden exemplarisch an den Inhalten eines Berufsfeldes vermittelt. Der erfolgreiche Besuch eines Lehrgangs führt

nach einer Prüfung zu einem der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife gleichwertigen Schulabschluss.

b) Absatz 3 alt wird Absatz 4 neu und neuer Satz 4 in folgender Fassung angefügt:

„Die Teilnahme ist für Jugendliche, die über keinen oder nur über die einfache Berufsbildungsreife verfügen, verpflichtend.“

c) Absatz 4 bis 6 alt werden zu Absatz 5 bis 7 neu.

27. Artikel I Nummer 18 alt wird 27neu und § 30

28. Artikel I Nummer 19 alt wird 28 neu und § 31

29. Artikel I Nummer 20 alt wird 29 neu und § 34

30. Artikel I Nummer 21 alt wird 30 neu und § 35 werden

nach den Wörtern „kooperieren mit“ die Wörter „Integrierte Sekundarschulen“ gestrichen und neu eingefügt die Wörter „Kooperative Oberschulen“.

31. Artikel I Nummer 22 alt wird 31 b neu und unter § 36 a) und c) zwei neue Absätze eingefügt und wie folgt gefasst:

a) Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf wählen nach Durchführung eines Einstufungstests (Abs. 8) unter fachkundiger Beratung, ob sie oder er eine allgemeinbildende Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen soll. Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schüler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.

b) Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8

c) Absatz 9 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

(9) Für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die geeigneten Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche mit besonde-

rem Förderbedarf werden Tests entwickelt und in einer zweistufigen Einführungsphase der ersten drei Jahre wissenschaftlich begleitet.

32. Artikel I wird die Nummer 32 neu eingefügt und § 37 wie folgt gefasst:

- (1) Im gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule kann bis einschließlich der Sekundarstufe I zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden. Bei zielgleicher Integration werden die Schülerinnen und Schüler nach den für die allgemeine Schule geltenden Lehrplänen und Vorschriften unterrichtet. Organisatorische und methodische Abweichungen sind zulässig, soweit die Art der Behinderung es erfordert. Bei zieldifferenten Integration wird in den Fächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinbildenden Schulen nicht erreicht werden können, nach den Leistungsanforderungen des entsprechenden Bildungsganges des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes unterrichtet.
- (2) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ werden zieldifferent unterrichtet. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich in den Unterrichtsfächern, in denen die Leistungsanforderungen der allgemeinen Schule nicht erfüllt werden können, nach denen des entsprechenden Bildungsganges der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Diese Schülerinnen und Schüler rücken jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf, wenn die Lernfortschritte und das allgemeine Leistungsvermögen des Kindes dies zulassen. Nach jeweils zwei Jahren wird über den erforderlichen sonderpädagogischen Förderbedarf und die Einstufung neu entschieden.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule darf eine angemeldete Schülerin oder einen angemeldeten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur aufnehmen, wenn auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt wurden und für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen, organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten von der Schulaufsicht bereitgestellt werden. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem sonderpädagogischen Förderzentrum, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung der Schule in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches

Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nach Satz 1 nicht möglich, so legt sie oder er den Antrag der Schulaufsichtsbehörde vor. Diese richtet zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen Ausschuss ein, der die Erziehungsberechtigten und die Schule anhört. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde abschließend auf der Grundlage der Ergebnisse des Einstufungstests und der Empfehlung des Ausschusses sowie unter Beachtung der personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die gewählte allgemeine Schule, eine andere allgemeine Schule oder eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt. Nach Neuaufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird über die Erfolgsaussichten der Integration von der Klassenkonferenz unter Einbeziehung eines Sonderpädagogen nach Ablauf von 6 Monaten erneut entschieden.

33. Artikel I wird die Nummer 33 neu eingefügt und § 38 Absatz 3 ein neuer Satz 3 angefügt:

„Zum Zwecke der Frühdiagnose und Frühprävention ist die Zusammenarbeit zwischen sonderpädagogischen Beratungsstellen und Förderzentren mit den Kindertagesstätten zu fördern.“

34. Artikel I Nummer 23 alt wird 34 neu und § 39

35. Artikel I Nummer 24 alt wird 35 neu und § 40

36. Artikel I Nummern 25 a) und b) alt werden 36 a) bis c) neu und neu eingefügt 36 c) und § 42

a) unverändert.

b) Absatz 3 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

(3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule teilzunehmen,

auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulaufsichtsbehörde von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in sonstiger gleichwertiger Weise erfolgt. Eine Rückstellung ist nach dem Beginn des Schulbesuchs ausgeschlossen. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes.

c) Absatz 3 alt wird Absatz 4 neu und wie folgt gefasst:

(4) Die allgemeine Schulpflicht ist mit dem vollendetem 18. Lebensjahr erfüllt und wird durch den Besuch einer Grundschule, einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und / oder der Berufsschule erfüllt. Über Ausnahmen entscheidet die für Bildung zuständige Senatsverwaltung.

37. Artikel I wird die Nummer 37 neu eingefügt und **§ 43**

a) ein neuer Absatz 3 eingefügt und wie folgt gefasst:

(3) Berufsschulpflicht besteht auch für alle Schülerinnen und Schüler, die keinen oder nur die einfache Berufsbildungsreife erworben haben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie sind verpflichtet an einem Lehrgang gemäß § 29 Absatz 4 teilzunehmen.

b) Absatz 3 alt wird Absatz 4 neu.

38. Artikel I wird die Nummer 38 neu eingefügt und **§ 44** wie folgt gefasst:

Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Hierüber ist eine Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule zu schließen und über die Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen bei Zuwiderhandlung zu informieren. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. Die Ausbildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Ausbildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.

39. Artikel I wird die Nummer 39 neu eingefügt und § 45 Absatz wird der Punkt ein Komma und folgender Satzteil angefügt:

„oder die Einleitung von Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen gemäß § 126.“

40. Artikel I Nummer 26 alt wird 40 neu und § 47

41. Artikel I Nummer 27 alt wird 41 neu und § 50 wie folgt gefasst:

- (1) Der Besuch der öffentlichen Schulen des Landes Berlin ist unentgeltlich. Die Schulgeldfreiheit erstreckt sich auf den Unterricht und die sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Abweichend von Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen zur Zahlung einer angemessenen Gebühr verpflichtet, sofern sie im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben. Für die Inanspruchnahme von über das Regelangebot hinausgehenden Leistungen der beruflichen Schulen einschließlich der Zertifizierung besonderer Zusatzqualifikationen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und den Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder der Berufsausübung benötigt werden.
- (3) Mit der leihweisen Überlassung der Lernmittel wird ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis begründet. Wird das Lernmittel beschädigt oder nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, ist die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler oder die Erziehungsberechtigten zum Schadenersatz verpflichtet. Der Anspruch ist durch schriftlichen Verwaltungsakt der Schule festzusetzen.

42. Artikel I wird die Nummer 42 neu eingefügt und § 51 Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

(1) Die Lehrkräfte haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit, in den Pausenzeiten, während der Freistunden und in angemessener Zeit vor und nach dem Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule zu beaufsichtigen. In Ganztagschulen geht die Aufsichtspflicht außerhalb der Unterrichtszeit auf das erzieherische Personal über.

(2) Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schüler zu gestalten.

43. Artikel I wird die Nummer 43 neu eingefügt und § 53 Absatz 3 ein neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei werden der Schule drei variable Ferientage zur selbstständigen Terminierung überlassen.“

44. Artikel I Nummer 28 alt wird 44 neu und in der Überschrift des **Abschnitt II** werden

nach dem Wort „Schule“ die Wörter „und Wahl der Bildungsgänge“ angefügt.

45. Artikel I Nummer 29 alt wird 45 a) und b) neu und § 54

a) Absatz 1 unverändert

b) Absatz 4 wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

(4) Die zuständige Schulbehörde kann auch gemeinsame Einschulungsbereiche bilden. Dabei ist der Grundsatz altersangemessener Schulwege zu beachten. Die Aufnahme in Schulen innerhalb gemeinsamer Einschulungsbereiche erfolgt in entsprechender Anwendung von § 55 a Absatz 2 Satz 2.

c) Absätze 4 und 5 alt werden zu Absätzen 5 und 6 neu und Absatz 6 wie folgt gefasst:

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche, die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.

46. Artikel I Nummer 46 wird neu eingefügt und § 55 Absatz 4 bis 6 wie folgt gefasst:

- (1) Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. Die Sprachstandsfeststellungsverfahren finden statt
1. für die Kinder, die bereits eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Kindertagespflegestelle besuchen, in dieser,
 2. für die anderen Kinder in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (2) Eltern, deren Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die nicht von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erfasst sind oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden, werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung informiert und bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes und dessen Umsetzung beraten. Wird der Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung der Jugendhilfe nicht geltend gemacht oder erfolgt keine entsprechende Sprachförderung in anderer Weise, werden Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer des letzten Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Einrichtungen. Mit den Trägern der Einrichtungen sind dazu und zur Durchführung der Sprachstandsfeststellungen nach Absatz 1 Vereinbarungen zu schließen.
- (3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die Kinder, die nicht von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erfasst sind, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Ab-

satz 1 Satz 3 und deren Finanzierung. Die Verordnung kann Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 vorsehen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verpflichtung zur Teilnahme

1. am Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie
2. an der vorschulischen Sprachförderung haben keine aufschiebende Wirkung.

47. Artikel I Nummer 47 wird neu eingefügt und § 55a Absatz 1 wie folgt gefasst:

- (1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Bestehen gemeinsame Einschulungsbereiche, so kann durch die zuständige Schulbehörde bestimmt werden, an welcher Schule schulpflichtige Kinder von ihren Erziehungsberechtigten anzumelden sind. Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören. Jede Grundschule soll mit den Einrichtungen der Jugendhilfe in ihrem Einschulungsbereich kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Erziehungsberechtigten vorzunehmende Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung zum Sprachniveau und Sprachförderbedarf in Vorbereitung des Schulbesuchs.

48. Artikel I Nummer 30 alt wird 48 neu und § 56 wie folgt gefasst:

- (1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2) unter Berücksichtigung der Bildungsgangempfehlung und nach eingehender Beratung durch die Lehrkräfte der Grundschule. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.

- (2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Grundschule gibt dementsprechend eine schriftliche Förderprognose, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird,
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität in eine Schule aufgenommen, in der sie ihre erste Fremdsprache fortsetzen können.
- (5) Die Aufnahme am Gymnasium erfolgt nach bestehen eines Aufnahmeverfahrens. Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt den Bewertungsrahmen und die Prüfungszeiträume in einer Rechtsverordnung zu regeln.
- (6) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß der Wunschliste ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in eine von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt. Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart und den zugewiesen, sofern die Leistungsfeststellungen eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lassen.
- (7) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle).
- (8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nr. 4 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.
- (10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für das verbindliche Beratungsgespräch und die Förderprognose der Grundschule,
2. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 5,
3. besondere Härtefälle nach Absatz 7.
4. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in kooperativen Oberschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in kooperativen Oberschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

49. Artikel I Nummer 31 alt wird 49 neu und § 58

a) Absatz 4 wie folgt gefasst:

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Ab Jahrgangsstufe 2 sind die Eltern halbjährlich über den Leistungsstand ihrer Kinder zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist.

b) Absatz 5 wie folgt gefasst:

(5) Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch ihre Lehrkräfte stützt sich auf die regelmäßige Beobachtung und Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung; sie bezieht alle mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen sowie das Sozial- und Arbeitsverhalten ein, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbeurteilung maßgebend ist der nach Kriterien des Bildungsgangs festgestellte Entwicklungsstand der Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers. Die individuelle Lernentwicklung

ist zu berücksichtigen. Gleichzeitig muss die Vergleichbarkeit der Schulleistungen gewährleistet werden.

c) Absatz 7 wird gestrichen.

d) Absatz 8 wird Absatz 7 und Satz 2 gestrichen:

50. Artikel I Nummer 32 alt wird 50 neu und § 59 Absatz 3 Satz 2 gestrichen:

51. Artikel I wird die Nummer 51 neu eingefügt und § 61

a) Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Ein schulischer Abschluss, eine andere schulische Leistung oder eine Studienbefähigung, der oder die außerhalb Berlins erworben wurde, kann durch die Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden, soweit die Anerkennung im Land Berlin nicht durch Verwaltungsvereinbarungen oder Staatsverträge geregelt ist. Voraussetzung einer Anerkennung ist, dass die Abschlüsse, schulischen Leistungen oder Studienbefähigungen den Anforderungen an die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Abschlüsse oder Studienberechtigungen entsprechen (Gleichwertigkeit). Die Anerkennung kann von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen abhängig gemacht werden.

b) Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 neu angefügt und wie folgt gefasst:

„Soweit die Hochschulen die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs durch Satzungsrecht regeln, bedarf die Genehmigung der Satzung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung des Einvernehmens der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Verfahren zur Anerkennung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Leistungen auf Dritte zu übertragen.“

52. Artikel I wird die Nummer 52 neu eingefügt und § 62 Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen, dabei unterstützen Schulpsychologen die Lehrer.

53. Artikel I wird die Nummer 53 neu eingefügt und § 63 und

a) Absatz 2 wie folgt gefasst:

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgang und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

b) Absatz 3 wie folgt gefasst:

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

c) Absatz 5 wie folgt gefasst:

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Klassenkonferenz zu hören.

d) Absatz 6 wie folgt gefasst:

(6) Soweit unverzügliche Schritte zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind, ordnet die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorläufige Maßnahme den sofortigen Ausschluss von den Lehrveranstaltungen bis zu einer Woche an. In anderen dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen. Die Klassenkonferenz ist unverzüglich einzuberufen. Die vorläufige Maßnahme ist schriftlich zu begründen. Die Schulkonferenz ist unverzüglich über die Entscheidungen zu informieren. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

54. Artikel I wird die Nummer 54 neu eingefügt und § 64 die Absätze 5 bis 6 wie folgt gefasst:

- (5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn
1. die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs. 5 Satz 3 vorliegt, oder
 2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder
 3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend, oder
 4. es für die Aufgabenerfüllung der Träger der freien Jugendhilfe, welche gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 in Kooperation mit der Schule ergänzende Betreuungsleistungen erbringen oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 mit der Schule kooperieren, erforderlich ist.
- (6) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.

55. Artikel I Nummer 33 alt wird 55 neu und § 69

56. Artikel I wird die Nummer 56 neu eingefügt und § 72 die Absätze 8 bis 10 neu angefügt und wie folgt gefasst:

- (8) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter wird die Schulleitung zunächst unter dem Vorbehalt der Bewährung für die Dauer von zwei Jahren übertragen.
- (9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird in der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre von der Schulaufsichtsbehörde überprüft.
- (10) Wird die Nichtbewährung der Schulleiterin oder des Schulleiters von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt, so kehrt sie oder er in die vorhergehende Tätigkeit zurück.

57. Artikel I wird die Nummer 57 neu eingefügt und **§ 73**

a) Absatz 1 wie folgt gefasst:

- (1) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren werden gemäß § 72 Absatz 6 überprüft und wird bei Nichtbewährung gemäß § 72 Absatz 7 abberufen.

b) Absatz 3 neu eingefügt:

- (3) Die Fachbereichsleiterinnen oder Fachbereichsleiter und Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber beraten den Schulleiter.

58. Artikel I wird die Nummer 58 neu eingefügt und **§ 74** wird wie folgt gefasst:

„§ 74 ist aufgehoben“

59. Artikel I Nummer 34 alt wird 59 neu und **§ 76**

a) Absatz 1 wie folgt gefasst:

- (1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über
1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3, 5 und 6),“
 2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),

3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachfrage (§ 56 Absatz 5) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 4. die Grundsätze des Dualen Lernens,
 5. die Grundsätze über die Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und außerschulischen Partnern,
 6. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),
 7. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),
 8. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete (§ 12 Abs. 4),
 9. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
 10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1),
 11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde
 12. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie
 13. die Namensgebung für die Schule.
- b) Absatz 2 wird die Nummer 9 gestrichen.
- c) Absatz 3 unverändert

60. Artikel I wird die Nummer 60 neu eingefügt und § 77 Absatz 1 Satz 3 neu gefasst und ein neuer Satz 4 angefügt; die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. In Schulen, in denen Kooperationsverträge mit außerschulischen Kooperationspartnern bestehen, zieht die Schulkonferenz zu ihren Sitzungen regelmäßig Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder hinzu, sofern der Kooperationspartner nicht bereits durch die Person zu Nummer 5 vertreten wird.“

61. Artikel I Nummer 36 alt werden 61 a) bis c) neu und § 79

- a) Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „und Einrichtungen der Jugendhilfe“ angefügt.

b) Absatz 2 Nummer 3 gestrichen.

c) Absatz 3 unverändert:

62. Artikel I Nummer 36 alt wird 62 neu und § 81

63. Artikel I wird die Nummer 63 neu eingefügt und § 82 wie folgt gefasst:

(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, den Kirchen und ihren Jugendverbänden, den Musikschulen und den Sport- und anderen Vereinen, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen, sowie
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.

(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil

1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und
4. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die gemäß § 5 Absatz 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen.

An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

64. Artikel I Nummer 37 alt wird 64 neu und § 86

65. Artikel I Nummer 38 alt wird 65 neu und § **87**

66. Artikel I wird die Nummer 66 neu eingefügt und § **89** Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

(2) Die Elternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch über schulische Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse oder Jahrgangsstufe; in ihr sollen pädagogische Fragen von allgemeinem Interesse besprochen und die Erziehungsberechtigten über wesentliche Vorgänge aus der Arbeit der Klasse und der Schule informiert werden. Außerdem berichten die Elternsprecher über ihre Tätigkeit in den Gremien der Schule.

(3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher. Bei neu gebildeten Klassen lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu dieser Sitzung ein. Bestehen keine Klassenverbände, werden für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder Jahrgangselternsprecher gewählt.

67. Artikel I Nummer 39 alt wird 68 neu und § **93**

69. Artikel I wird die Nummer 69 neu eingefügt und § 94 wie folgt gefasst:

Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) wirken als Ersatz- oder Ergänzungsschulen neben und an der Stelle von staatlichen Schulen bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen nach Maßgabe des Berliner Schulgesetzes eigenverantwortlich mit. Sie erweitern das Angebot öffentlicher Schulen*) und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen in freier Trägerschaft und staatlichen Schulen ist zu unterstützen.

*) *Generelle Anweisung aus Nummer 5 trifft hier nicht zu.*

70. Artikel I wird die Nummer 70 neu eingefügt und § **97** wie folgt gefasst:

Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie zu Bildungsabschlüssen führen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind.

71. Artikel I Nummer 40 alt werden 71a) bis c) neu und § **98**

a) Absatz 5 wird vor dem Wort „Lehrkräfte“ die Wörter „Schulleiterinnen, Schulleiter und“ eingefügt.

b) Absatz 7 wie folgt gefasst:

(7) Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten im Sinne des Teils VI und Verfahren der Qualitätssicherung und Evaluation im Sinne des § 9 dieses Gesetzes gewährleisten.

c) Absatz 10 wird gestrichen.

72. Artikel I Nummer 41 alt werden 72 a) und b) neu und **§ 100**

a) Absatz 2 unverändert.

b) Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „verpflichtet,“ die Wörter „bei der Aufnahme,“ gestrichen.

73. Artikel I wird die Nummer 73 neu eingefügt und **§ 101**

a) Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Das Land Berlin stellt den Trägern von genehmigten Ersatzschulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen zweckgebundene Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Verfügung.

b) Absatz 2 wie folgt gefasst:

(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen und staatlich anerkannten Ergänzungsschulen betragen

1. bei beruflichen Schulen mindestens 90 Prozent der tatsächlichen Kosten der Schule, höchstens 100 Prozent der vergleichbaren Vollkosten entsprechender staatlicher Schulen und
2. bei allgemein bildenden Schulen mindestens 85 Prozent der tatsächlichen Kosten der Schule, höchstens 90 Prozent der vergleichbaren Vollkosten entsprechender staatlicher Schulen.

Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an staatlichen Schulen, dabei ist in der Vollkostenrechnung hinsichtlich des Lehrkräftebedarfs als Grundlage die jeweils errechnete Schüler-Lehrer-Relation mit einzubeziehen. Einnahmen aus dem Betrieb und Personalkosten für den Betrieb eines mit einer Schule verbundenen Wohnheims (Internat) werden bei der Berechnung der Kosten nicht berücksichtigt.

c) Absatz 3 wie folgt gefasst:

- (3) Ersatzschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ erhalten abweichend von Absatz 2 Zuschüsse in Höhe von 100 Prozent der vergleichbaren Vollkosten.
- (4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig zwei Jahre nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule gewährt (Wartefrist). Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils niedrigeren Schulstufe erreicht hat, spätestens jedoch nach drei Jahren. Dauert die Wartefrist länger als zwei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach zwei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.

d) Absatz 5 werden nach den Worten „hierauf Absatz 2“ die Worte „Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 bis 5“ gestrichen.

e) Absatz 9 wird die Nummer 2 gestrichen und die Nummer 3 alt wird Nummer 2 neu und wie folgt gefasst:

2. die Berechnungsgrundlagen für die vergleichbaren Vollkosten und der Umfang der tatsächlichen Ausgaben der Schule.

74. Artikel I Nummer 42 alt wird 74 neu und § 105 Absatz 5 wie folgt gefasst:

- (5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und der Eliteschulen des Sports (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

75. Artikel I wird die Nummer 75 neu eingefügt und § 107 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

- (1) Der Schulpsychologische Dienst ist eine der Schulaufsichtsbehörde eingegliederte fachpsychologische Einrichtung für die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags. Dafür ist er personell und sächlich bedarfsgerecht auszustatten. Die schulpsychologische Tätigkeit umfasst insbesondere

1. die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung, die schulpsychologische Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten bei besonderen Defiziten im Lern-, Leistungs- und Verhaltensbereich und im Zusammenleben und gemeinsamen Lernen in der Schule,
 2. die Beratung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Konflikten und Störungen in ihrer pädagogischen Arbeit, in der Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen und in ihrer Einbindung in das gesamte Schulleben,
 3. die Mitwirkung in Fragen der Einschulung, Umschulung, Schullaufbahn und bei der Förderung von Begabungen,
 4. die Mitarbeit an externen Evaluationen im Rahmen des § 9 Abs. 3.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie zur Vermittlung weiterer Hilfen kooperiert der Schulpsychologische Dienst mit Jugendämtern, Gesundheitsämtern, Kliniken und anderen öffentlichen Einrichtungen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bietet der schulpsychologische Dienst regelmäßige und bedarfsgerechte Sprechstunden in jeder Schule an; ein monatlicher Turnus soll nicht unterschritten werden.
76. Artikel I wird die Nummer 76 neu eingefügt und § 109 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:
- (1) Den Bezirken obliegt die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme der zentral verwalteten Schulen (zuständige Schulbehörde). Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen auf Grundlage verbindlicher Standards und nach Maßgabe des § 7 sowie die Bereitstellung des für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schulen notwendigen Personals. Zu diesem Zweck ist eine auskömmliche Finanzausweisung an die Bezirke sicherzustellen. Des Weiteren entscheiden die Bezirke über die außerschulische Nutzung der Schulanlagen im Benehmen mit den Schulleiterinnen oder den Schulleitern.
 - (2) Die Bezirke überwachen die Einhaltung der allgemeinen Schulpflicht in Zusammenarbeit mit den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde und leiten die erforderlichen Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen nach §§ 45 und 126 ein, legen die Einschulungsbereiche für die Grundschulen fest und sind im Rahmen ihrer schulorganisatorischen Befugnisse insbesondere

für die Festsetzung der Aufnahmekapazität der von ihnen verwalteten Schulen verantwortlich.

- (3) Die Bezirke entscheiden über die Gründung, Zusammenlegung, Umwandlung und Aufhebung der von ihnen verwalteten Schulen; ihre Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Sie stellen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für Berlin bezirkliche Schulentwicklungspläne auf. Grundlage der Entscheidungen muss ein jährlich aktualisierter Bericht über die Anzahl der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler sowie das zu erwartende Auswahlverhalten über die Schulart sein.

77. Artikel I Nummer 43 alt wird 77 neu und § **111**

78. Artikel I Nummer 44 a) und b) alt werden 78 a) bis c) neu und § **115**

a) Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Auf Landesebene wird ein Landesschulbeirat gebildet. Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:
1. Lehrplanentwürfe für Unterricht und Erziehung,
 2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens,
 3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen,
 4. Schulversuche,
 5. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 6. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung,
 7. Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

b) Nummer 44 a) wird 78 b)

c) Nummer 44 b) wird 78 c)

79. Artikel I Nummer 45 alt wird 79 neu und § **129** und wie folgt gefasst:

- (1) Die in § 13 Abs. 6 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder

bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bis zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 (einschließlich) in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, finden an Stelle der Bestimmungen über die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe § 32 Abs. 4 bis 6 und § 33 Abs. 1 des Schulgesetzes für Berlin in der bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung richtet. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang.
- (3) Im Schuljahr 2010/2011 können letztmalig 7. Klassen der Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen eingerichtet werden, sofern die Schulen dieser Schularten nicht bereits in kooperativen Oberschulen zusammenarbeiten oder zusammengelegt wurden.
- (4) Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen, die nicht zu einer kooperativen Oberschule werden, sind spätestens zum Ende des Schuljahres 2011/2012 aufzuheben.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung der Schulart ihrer Schule in eine kooperativen Oberschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden oder die im Schuljahr 2010/2011 eine Haupt-, Real-, verbundene Haupt- und Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium besuchen, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] für die besuchte Schulart geltenden Bestimmungen fort; dies gilt auch für den Erwerb von Abschlüssen und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Sofern für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 nach Wiederholung keine Jahrgangsstufe der bisher besuchten Schulart folgt, werden sie einer Klasse der kooperativen Oberschule zugewiesen; die Möglichkeit eines Schulartwechsels bleibt unberührt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zu den Besonderheiten in Fällen des Satzes 2.

- (6) Im Schuljahr 2010/2011 gilt § 17 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass zu den in Absatz 3 Nr. 2 genannten Schularten die kooperative Oberschule hinzutritt.
- (7) Bei der Aufnahme zum Schuljahr 2010/2011 gilt § 56 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom [... einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

80. Artikel I Nummer 46 alt wird 80 neu und § 131 und Absatz 3 wie folgt geändert:

- (3) Die kooperative Oberschule wird spätestens zum Schuljahr 2011/2012 durch Neugründung oder durch Zusammenlegung oder Umwandlung von Schulen der Schularten Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Gesamtschule und gegebenenfalls Gymnasium eingerichtet.

Begründung:

Das Berliner Schulsystem soll jedem jungen Berliner die Chance auf eine erfolgreiche Schulkarriere und einen qualifizierten Schulabschluss bieten. Gute Bildung für Berlin benötigt ein Modell mit Aufstiegschancen für alle Schüler. Im Laufe der Schulzeit sollen aufbauend auf Grundqualifikationen Kompetenzen zum lebenslangen Wissenserwerb, Methodenkenntnis, eine umfassende Allgemeinbildung, eine positive Lebenseinstellung und Arbeitshaltung sowie Wertmaßstäbe gelegt werden. Diese Wertmaßstäbe zur Persönlichkeitsbildung orientieren sich am christlichen Menschenbild, den Ergebnissen der europäischen Aufklärung, sowie den Erfahrungen aus den beiden deutschen Diktaturen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen motiviert werden, eine solide und nachhaltige Ausbildungsfähigkeit zu erwerben, sich überzeugend und in hervorragender Qualität Studierfähigkeit und weiterführende Möglichkeiten zu erschließen und in ihrem Verhalten im weitesten Sinne „gesellschaftsfähig“ zu werden. Dabei geht es um den Anspruch begabungsgerechter Förderung und Anforderung ohne Stigmatisierung, aber mit selbstverständlichem Leistungsanspruch und sozialer Verantwortung. Das bedeutet Aufstieg durch Bildung. Alle müssen einbezogen, keiner darf zurückgelassen werden.

Die Berliner Bildungslandschaft muss also Antworten geben auf die Herausforderungen an eine europäische Metropole mit einer sich dynamisch entwickelnden Bevölkerungsstruktur und damit auch heterogener Schülerschaft.

Auch wenn die Struktur nicht die entscheidende Variable für den Erfolg eines Bildungssystems ist, so spielt sie doch eine wichtige Rolle. Berlin braucht eine effiziente und motivationsfördernde Schulstruktur, in der junge Menschen gezielt gefördert und gefordert werden. Auf dieser Grundlage soll das Schulgesetz nach Vorbild des „Berliner Modell“ der CDU-Masterplan-Kommission Bildung als ein Aufstiegsmodell weiterentwickelt werden.

Das „Berliner Modell“ der neuen Profilierung der Schulstrukturen ist dabei Teil einer Gesamtkonzeption der Berliner Bildungslandschaft und wird von entsprechenden inhaltlichen Programmen flankiert: einer Konzeption für durchgängige fachliche und methodische Standards, einem Personalentwicklungsplan inkl. verbindlicher Lehrerfortbildungen, differenzierten Vorschlägen für aktuelle Schwerpunktthemen und einer weitreichenden Kooperation zwischen Berufsbildung, Wirtschaft und Wissenschaft in unserer Stadt. Es soll in einem klaren Zeitplan schrittweise und mit entsprechend ausgewiesenen Haushaltsansätzen umgesetzt werden. Dazu gehören auch begleitend zu entwickelnde Programme für die frühkindliche Förderung, verbunden mit Standards für die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher, Stärkung der verantwortlichen Elternarbeit sowie gezielte Qualifizierungen für die Lehreraus- und -fortbildung. Neben den Reformen der staatlichen Schulen müssen auch die Freien Schulen als Ergänzung der pädagogischen Vielfalt besonders unterstützt werden.

In das Zentrum der bildungspolitischen Debatte gehören die Inhalte: Was soll die Schule einem Schüler bis zum Schulabschluss vermittelt haben und wie kann das Land diese Bildungsziele überprüfen? Gerade die Heterogenität der Schülerschaft erfordert ein klares und für alle verbindliches Fundament, zu dem auch besondere Schwerpunkte klar benannt werden müssen. Die Berliner Schule braucht eine Werteorientierung. Erziehung, Unterricht und Schulorganisation müssen den Geist des Grundgesetzes mit Leben erfüllen und einem Werterelativismus Einhalt gebieten. Hierzu sollen Handreichungen für zentrale Fächer zur beispielhaften Darstellung wertebbezogener Unterrichtsprojekte durch das LISUM erstellt werden.

Die politische Bildung der Schülerinnen und Schüler hat den Auftrag, ein tolerantes und gewaltfreies Miteinander auf der Basis rationaler Einsichten zu ermöglichen und ein Bewusstsein des klaren Unterschiedes zwischen Demokratie und Diktatur (NS-Herrschaft, SED-Diktatur) wachsen zu lassen. Beide Diktaturen müssen einen wichtigen Platz in der Schule haben, jeder Schüler und jede Schülerin soll in seiner Schullaufbahn authentische Orte beider Diktaturen besucht haben.

Die Berliner Schule arbeitet interkulturell, integrativ und gewaltfrei. Grundlage hierfür sind unsere Regeln des Zusammenlebens, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Anerkennung der Menschenwürde eines jeden Schülers und Lehrers und die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht. Kulturelle Eigenheiten können in diesem Rahmen gelebt werden, ohne dass sich Schüler der Heimatkultur als Fremde im eigenen Land fühlen müssen. Der Gebrauch der deutschen Sprache innerhalb und außerhalb des Unterrichts muss eine Selbstverständlichkeit sein. Die Verpflichtung zum Gebrauch der deutschen Sprache in der Schule ist im Schulgesetz als Regelfall verankert.

Wertevermittlung ist zu aller erst Aufgabe der Elternhäuser, die Schulen brauchen besonders die Kooperation mit den Eltern wenn sie ihren Beitrag zur Wertevermittlung leisten sollen. Dazu ist es grundlegend, dass die Elternrechte geachtet und gleichzeitig die Pflichten der Eltern eingefordert werden. Die Elternrechte sind im Schulgesetz insbesondere durch die Wahl des Schulprofils, oder die Wahl zwischen Ethik und Religion gestärkt worden. Umgekehrt sind auch die Elternpflichten klar benannt und durch einen Maßnahmenkatalog bei Nichterfüllung der Pflichten einbezogen worden.

Der Religionsunterricht wird im Interesse des Gemeinwesens wieder als Beitrag zu Wertevermittlung insgesamt in den Schulalltag integriert. Hierzu gehört zum einen das Wahlrecht zwischen Ethik und Religion, aber zum anderen auch der Religionsunterricht als staatlich organisiertes Unterrichtsfach. Nur so kann ein Islamunterricht integrative Wirkung entfalten.

Gewalt, Gewaltandrohungen, sprachliche Verunglimpfungen sowie Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen müssen schon im Anfang unmittelbar verhindert werden. Hierzu müssen in den einzelnen Schulen eine Beratung aufgebaut und Konfliktvermeidungsstrategien entwickelt werden. Dazu gehören Arbeit gegen Diskriminierung, Intoleranz, Homophobie, genauso wie Beratung von misshandelten oder von Zwangsheirat bedrohten Schülerinnen und Schülern, und Ansprechpartner für Opfer von Gewaltvorfällen. Auf dieser Grundlage ist die institutionelle Kooperation zwischen den Schulen und der Jugendarbeit verbindlich geregelt worden. Durch Kooperationen der Einzelschulen mit außerschulischen Einrichtungen der Jugendhilfe und den Vereinen und der Polizei soll den Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern dadurch mehr Unterstützung angeboten werden.

Schule und Unterricht müssen durchgängig - beginnend mit der frühkindlichen Förderung - an verlässlichen Bildungsstandards ausgerichtet sein, die jedem Einzelnen die Chance zur Entfaltung seiner Begabungen wie auch zu einer späteren beruflichen Entwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe eröffnen.

Dazu gehört die Konzeption eines verbindlichen pädagogischen Programms, dass das „Aufstiegsmodell“ der neuen Berliner Schulen inhaltlich füllt und sowohl fachliche wie methodische Fortschritte konsequent aufbaut und dokumentiert wie auch die Persönlichkeitsentwicklung verantwortungsvoll begleitet. Hierzu gilt es, auf der Basis der allgemeinen und fachbezogenen Kompetenzmodelle die nationalen Bildungsstandards weiterzuentwickeln bzw. zu erweitern. Dabei werden Aspekte wie zielgenaue Lernstrategien, konsequente Leseschulung in allen dafür sinnvollen Schulsituationen, frühzeitiges mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Experimentieren im Schulalltag, Übung in angemessenen Umgangsformen, Zeitmanagement, Thematisierung von Arbeitsformen und -planung, Konfliktbewältigung und Durchhaltevermögen einbezogen.

Im Rahmen dieses Programms muss eine praxisorientierte und pragmatisch handhabbare konsequente Bilanzierung der Ergebnisse im Zweijahresrhythmus der Schullaufbahn aufgebaut werden. Dabei sind diese Verfahren nicht „Unterrichtsziel“, sondern dienen als für alle Beteiligten zunehmend selbstverständliche „Qualitätssicherung des Unterrichts“ mit überschaubarem Aufwand und zielgenauen, zeitnahen Schlussfolgerungen für den Lernerfolg.

Notwendig ist auch ein Programm der verbindlichen Mindestanforderungen in Kernbereichen, das –auf wesentliche Schwerpunkte beschränkt - nachweislich erfüllt werden muss und vor allem grundlegendes Orientierungswissen und Methodenkompetenz umfasst –z. B. systematische Festigung und tatsächliche Beherrschung schriftlicher Standardformen, mündlicher Darstellungsfähigkeit, mathematischer Standardoperationen.

Dies ist die unverzichtbare Basis gerade für junge Menschen mit schwierigem Bildungshintergrund und sozialen Problemen, damit sie eine Zukunft in Ausbildung und Beruf haben.

Erarbeitet werden muss auch eine Konzeption für die pädagogische Begleitung der wichtigen Übergänge und Gelenkstellen in einer Schülerbiographie, z.B. Übergang Kindertagesstätte - Vorschulbereich, Vorschulbereich - Grundschule, Grundschule - weiterführende Schule, Sekundarstufe I- Ausbildungsbereich, Sekundarstufe I – gymnasiale Oberstufe, Übergang ins Studium, Berufsanfang, Weiterbildung etc.

Vor der Einschulung werden die Grundlagen für den weiteren Bildungsweg eines jeden Kindes gelegt. Angesichts immer schlechter werdender Voraussetzungen vieler Kinder, mangelnder Grundfähigkeiten und Grundkenntnisse, muss das Bildungssystem früher ansetzen. Langfristiges Ziel ist es zum Ende des vierten Lebensjahres zukünftig Sprachfähigkeit und Motorik aller Kinder zu über-

prüfen und bei Bedarf einen Förderplan zu erstellen. In zwei kostenfreien Vorschuljahren werden – unter Einhaltung fachlicher und pädagogischer Standards – Fähigkeiten zu geordnetem Arbeitsverhalten, Sprachkenntnisse, Sprachfähigkeit und Grundlagen von Kompetenz- und Wissenserwerb gelegt. Kinder mit diagnostizierten Defiziten in Sprache und Motorik werden zum Besuch der zwei Vorschuljahre verpflichtet. Rückstellungen von der Schulpflicht sind im Rahmen dieser Fördermaßnahmen vorgesehen. Der vorgezogene freiwillige Schuleintritt („Kann-Regelung“) ist weiterhin möglich.

Die Berliner Kindertagesstätten müssen hierzu qualifiziert und besser ausgestattet, die Erzieherinnen und Erzieher besser ausgebildet und fortgebildet werden, damit das Bildungsprogramm tatsächlich umsetzbar ist. Daneben gilt es auch den Herausforderungen vielfältiger sozialer Hintergründe und Herkunftssprachen gerecht zu werden.

Jeder Schulanfänger muss über ausreichende Grundkompetenzen und Sprachkenntnisse verfügen um dem Unterricht folgen zu können. Direkt vor dem Schuleintritt wird daher künftig die Sprachfähigkeit erneut überprüft, bei Defiziten erfolgt eine konzentrierte sprachliche Förderung in einer Sprachförderklasse.

Die Diagnose eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ab Schulbeginn wird wieder eingeführt. Sie ist verbunden mit gezielter Förderung durch zusätzliches Personal in der Grundschule bereits ab der ersten Klasse. Die Förderzentren werden erhalten und wieder adäquat ausgestattet. So kann eine angemessene Förderung und damit eine echte Alternative zwischen eigenständiger und integrierter Förderung ab der ersten Klasse garantiert werden.

Es wird allen Grundschulen freigestellt, in der flexiblen Schulanfangsphase jahrgangsübergreifend oder mit anderen verbindlichen pädagogischen Konzepten zu arbeiten.

Die Grundschule orientiert sich an durchgängigen fachlichen und methodischen Standards. Die Einhaltung dieser Standards soll in der zweiten, vierten und sechsten Klasse durch zentrale Lernstandstests überprüft werden. Parallel ist ein Lerncurriculum für die Grundschule zu erarbeiten, in dem durchgängig die verpflichtenden Lerninhalte festgelegt werden.

In den 5. und 6. Klassen der Grundschulen findet gezielter Fachunterricht statt, der nicht fachfremd erteilt werden darf. Hierzu muss jede Grundschule über ausreichende Fachlehrer für jedes Unterrichtsfach verfügen. Die Grundschulen erarbeiten ein Förder- und Differenzierungsangebot für die 5. und 6. Klassen. Zwischen Grundschulen und weiterführenden Bildungsgängen wird ein Informationsaustausch der Schulleitungen und Fachkonferenzen aufgebaut. Die Ergeb-

nisse der Lernstandstests werden in der Schülerakte dokumentiert und im Rahmen dieser Kooperation zwischen Grundschulen und weiterführenden Bildungsgängen besprochen.

Grundsätzlich bleibt es bei der sechsjährigen Grundschule. Jeder Schüler, der es möchte, erhält in Abhängigkeit von seinen Leistungen die Möglichkeit, mit der fünften Klasse an einen ortsnahen gymnasialen Bildungsgang überzugehen. Dazu werden die Züge ab Klasse fünf an den Gymnasien entsprechend der Nachfrage ausgebaut.

Im Mittelpunkt der neuen Schulstruktur im Oberschulbereich steht der einzelne Schüler mit seinen individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen. Eine Schulstruktur, die die Unterschiedlichkeit der Schüler ignoriert und alle schlicht nebeneinander setzt, wäre genauso falsch, wie Schüler durch unattraktive Schulformen zu stigmatisieren. Wir brauchen Vielfalt und damit Chancen für alle Schüler. Dazu gehört ein leistungsstarkes, differenziert profiliertes Gymnasium mit dem Abitur nach 12 Jahren bzw. den Express- Zügen ebenso wie Bildungsgänge, die in entsprechender Differenzierung zielgenau zu mittleren und weiterführenden Abschlüssen führen - berufliche Qualifizierung, Fachhochschulreife und dem Abitur nach 13 Jahren. An die Stelle der in der bisherigen Schulstruktur bestehenden Schulformen treten daher neu konzipierte Bildungsgänge.

In der Zukunft können sich Eltern und Schüler nach der Grundschule zwischen weiterführenden Bildungsangeboten mit klaren Profilen und optimalen Aufstiegschancen entscheiden. Die Schüler mit dem Ziel des Abiturs sind für uns dabei genauso wertvoll wie Schüler die sich vor allem auf ihre praktischen Talente konzentrieren. Eine Gemeinschaftsschule ohne individuelle Förderung und ideenloses Nebeneinandersetzen von Schülern mit unterschiedlichen Fähigkeiten lehnen wir ab.

Den Schülern werden drei neu konzipierte Bildungsgänge angeboten, die unterschiedliche Wege zu qualifizierten Abschlüssen bieten. Dabei wird jedem Schüler das Angebot gemacht, einen qualifizierten Schulabschluss zu erwerben bzw. im Anschluss an die Schule eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung zu beginnen, in ein Arbeitsverhältnis vermittelt zu werden oder eine Hochschulzugangsberechtigung zu erhalten.

Die Bildungsgänge werden in Schulkooperationen organisiert, in denen die Schüler zwischen den Bildungsgängen wechseln können. Zwischen den Leitungen der jeweils kooperierenden Bildungsgänge finden regelmäßige Kooperationstreffen statt. Im Sinne einer gezielten, systematischen Talentsuche soll hier insbesondere ein Austausch über die besten Möglichkeiten zur Förderung einzelner Schüler erfolgen. Die kooperierenden Bildungsgänge können an verschiede-

nen oder einem Standort organisiert werden. Die regionalen Gegebenheiten und demographischen Entwicklungen sollen bei der Wahl der Kooperationspartner berücksichtigt werden. Die Eltern und Schüler sollen nach Attraktivität und Profilbildung frei zwischen den Oberschulstandorten wählen können.

Die eigenständige Organisation des jeweiligen Bildungsganges bei gleichzeitiger institutionalisierter Kooperation und maximaler Durchlässigkeit sind die zwei Seiten einer Medaille und der Kern des „Berliner Modells“. Es bietet mit verbundenen Bildungsgängen in einer Schule ein vielfältiges Bildungsangebot, hohe Durchlässigkeit und eine klare Struktur durch identitätsstiftende homogene Lerngruppen. Das Berliner Modell garantiert so Qualität, individuelle Förderung, Motivation, Leistungsansporn und Attraktivität jedes einzelnen Bildungsganges.

Ziel ist es, jedes Kind im gewählten Bildungsgang zum Abschluss zu führen. Zur besseren Förderung und dem Verbleib schwächerer Schüler im Bildungsgang werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Gilt der Bildungserfolg im gewählten Bildungsgang als unwahrscheinlich, erfolgt ein verpflichtendes Beratungsgespräch zwischen Schulleitung und Eltern des Schülers, in dem mögliche Fördermaßnahmen oder ein freiwilliger Wechsel des Bildungsgangs erörtert werden. Besonderes an den „Gelenkstellen“ einer Schülerbiographie, nämlich zwischen vorschulischer Bildung und Grundschule, zwischen Grundschule und weiterführenden Bildungsgängen und wiederum zwischen den einzelnen Bildungsgängen werden besondere Förderprogramme und Differenzierungsmöglichkeiten entwickelt und eingesetzt.

Schrittweise sollen die weiterführenden Schulen zu Ganztagschulen werden, die gezielt auf das Umfeld der Schule und die Bedürfnisse der jeweiligen Adressaten aufbauen und ein überzeugendes pädagogisches Programm mit entsprechender Ausstattung anbieten.

Der P-Bildungsgang führt zum „Praktischen Schulabschluss“ der entweder ein modularisiertes Angebot nach dem Vorbild MDQM (Modulare Duale Qualifizierungsmaßnahme) oder aber eine Verknüpfung von Praxis und Unterricht nach dem Vorbild des „Produktiven Lernens“ beinhaltet. Die Schüler durchlaufen dabei vier Praktika, in denen sie drei Wochentage in einem Unternehmen/Betrieb und zwei Tage in der Schule sind. Im Vordergrund steht nach der Vermittlung von Grundkenntnissen und Kompetenzen in Deutsch, Mathematik und Englisch das Ziel eines problemlosen Einstiegs in das Berufsleben und konkreter Anknüpfungspunkte an den Arbeitsmarkt. Für den P-Bildungsgang müssen die Lehrer gezielt ausgewählt und an diesen Standorten Sozialarbeiter dauerhaft eingesetzt werden. Die Berufsbildungsreife wird nach der 9. Klasse vergeben und berechtigt zur Aufnahme einer betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildung. Bis

zur Erfüllung der Schulpflicht sind berufsvorbereitenden oder berufsbildenden Lehrgänge zu absolvieren.

Durch den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Schülern/Eltern und der Schule sollen klare Jobperspektiven bzw. Ausbildungsplätze angeboten und gleichzeitig die Mitarbeit der Eltern verbindlich geregelt werden. Der P-Bildungsgang kann neben der Möglichkeit des schnellen Berufseinstiegs auch zum Aufstieg genutzt werden. Mit einem fortgesetzten Schulbesuch einer Aufbauklasse kann anschließend der MSA erworben, oder in Abhängigkeit von den Leistungen in den M-Bildungsgang gewechselt werden. Die P-Bildungsgänge sollen mit den Oberstufenzentren zusammenarbeiten um klare Übergänge aufzuzeigen.

Der M-Bildungsgang führt zum „Mittleren Schulabschluss“ und der Fachhochschulreife. Der gesamte Bildungsgang wird auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses organisiert und konzipiert. Jedem Schüler soll im M-Bildungsgang eine fundierte Schulbildung angeboten werden, die ihn zur Aufnahme jeder Berufsausbildung befähigt, oder weiter zur Fachhochschulreife führt. Hierzu werden schwächere Schüler durch individuelle Förderpläne bzw. Förderangebote unterstützt. In jedem M-Bildungsgang kann vor Ort oder in verbindlichen Kooperation mit einem Oberstufenzentrum mit einem fortgesetzten Schulbesuch die Fachhochschulreife erworben, werden. Daneben sollen grundsätzlich Kooperationen mit Oberstufenzentren aufgebaut werden. In Kooperation mit entsprechenden gymnasialen Bildungsgängen wird die Möglichkeit eines nahtlosen Übergangs in eine Aufbauklasse 11 zum Einstieg in eine gymnasiale Oberstufe garantiert, in der dann die Allgemeine Hochschulreife nach insgesamt 13 Schuljahren erworben werden kann.

Der gymnasiale Bildungsgang führt zum Abitur und vor allem zur Studienbefähigung und damit zur Hochschulzugangsberechtigung. In diesem Bildungsgang soll ein in besonderer Weise an der aktuellen fachwissenschaftlichen Entwicklung orientierter Unterricht im Dialog mit den Universitäten und Forschungseinrichtungen angeboten werden. Hier wird den Schülern insbesondere auch gezielt eine frühzeitige Förderung besonderer Begabungen sowie eine Hochbegabtenförderung angeboten. Der gymnasiale Bildungsgang beginnt mit der fünften und der siebten Klasse. Zum Eintritt findet ein strukturiertes Aufnahmeverfahren statt, das aus einem Gespräch mit dem Schulleiter, einem Test besteht und in strittigen Fällen durch einen Probeunterricht abgesichert werden kann. Jeder Schüler, der das Aufnahmeverfahren besteht, findet Aufnahme in den gymnasialen Bildungsgang und verbleibt dort. Die Gymnasialklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 werden entsprechend den Klassenfrequenzen der Grundschule eröffnet, sodass zu Beginn der 7. Klasse weitere Schüler aufgenommen werden können.

Alternativ können für die Schüler, die mit der siebten Klasse in den gymnasialen Bildungsgang wechseln, weitere 7. Klassen eröffnet werden. Um einen möglichen Lernrückstand aufzuholen, werden individuelle Förderkonzepte erstellt. Die Gymnasien sollen auch Profile entwickeln, die den aktuellen Schwerpunkten der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung Berlins wie Biomedizin oder Umweltforschung entsprechen.

Die Schul- und Bildungslandschaft des Landes Berlin sollte mit ihren Bildungsgängen sowohl die Jugendlichen frühzeitig auf die Anforderungen einer beruflichen Qualifizierung vorbereiten als auch umgekehrt die Anforderungen der für den Standort Berlin ausgewiesenen Zukunftsfaktoren („Cluster“) im Wirtschafts- und Wissenschaftsbereich (u.a. Biomedizin, Umweltforschung und - technik, Ingenieurwissenschaften, Informationstechnik, europäische Orientierung als Kulturmetropole, Medien und Kreativwirtschaft) in der Profilierung von Schulstandorten und Unterricht berücksichtigen. Durch frühzeitiges Heranführen an in der Stadt sich entwickelnde „Zukunftsbereiche“ wird das Fundament gelegt für fachlich qualifizierten Nachwuchs auf allen Ebenen und damit die Ausbildungschance der Berliner verstärkter internationaler Ausrichtung unserer Schulen die Attraktivität für zuziehende Leistungsträger in Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur.

Es ist ein Netzwerk von Praxispartnern und entsprechenden Wirtschaftsunternehmen im Schulumfeld aufzubauen. Dabei sollten das lokale Umfeld der Schulstandorte und die Erfahrungen in entsprechenden erfolgreichen schulischen Programmen konsequent genutzt werden, z. B. mit konkreter Projektarbeit und der Erweiterung fächerverbindender Praxisphasen.

Entsprechend sollte eine Konzeption für die institutionalisierte Zusammenarbeit mit Universitäten, Wirtschafts- und Forschungszentren entwickelt werden, z.B. mit Adlershof, Buch und entsprechenden Bereichen. An den bestehenden Dialog einzelner Schulstandorte mit Unternehmen und Hochschulen kann dabei angeknüpft werden. Hierzu gehört auch die Erweiterung der schulischen Profile mit Blick auf die Zukunftsbereiche gezielter mit einzubeziehen(z.B. Gymnasien : die Schwerpunkte Technik/Naturwissenschaft, Umweltforschung, Biomedizin etc.).

Entsprechendes gilt für die Ausweitung des Angebots im Bereich Mehrsprachigkeit, europäische und internationale Profilierung.

Zur Umsetzung der neuen Schulstruktur finden in den Bezirken Konferenzen zwischen Schulen, Schulträgern und Senatsverwaltung statt, in denen Schulentwicklungspläne für die Regionen erstellt werden. Darin wird festgelegt, welche Schulen sich zu Kooperationen zusammenschließen und welche Schulen an

ihrem Standort mehrere Bildungsgänge anbieten. Große bisherige Schulstandorte sollen in der Regel mehrere Bildungsgänge umfassen, wobei nachgefragte und erfolgreiche Schulstandorte einen Bildungsgang auch an einem Standort eigenständig organisieren können und dann mit nahe gelegenen Standorten kooperieren. Mit dem Einbeziehen aller Schulen und der Organisation der Bildungsgänge innerhalb der Schulen wird die ideenlose Zusammenlegung bestehender Real- und Hauptschulen ausgeschlossen.

Berlin, den 13. Januar 2010

Henkel Steuer

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU